

Datenschutz zwischen Strafverfolgung und ASD - Zur Frage der Mitwirkung des Jugendamtes im strafrechtlichen Verfahren

Von Selina Schmitz, LVR-Landesjugendamt Rheinland

Im Rahmen der bekannt gewordenen Kinderschutzfälle unter anderem in Bergisch Gladbach und Lüdge, aber auch in Fällen außerhalb der öffentlichen Debatte, stellt sich immer wieder die Frage der rechtlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, Gericht und Jugendamt.

Nicht selten herrscht auf Seiten der Mitarbeitenden der Jugendämter Unsicherheit über ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten und Rechte, sowie nach Umfang und Grenzen des Vertrauens- und Datenschutzes. Nicht selten sehen sich Mitarbeitende der Jugendämter einem erheblichen Druck der Ermittlungsbehörden ausgesetzt, sensible Daten ihrer Klientel zu übersenden. Dabei scheinen, das Ziel vor Augen, nämlich der Ermittlungserfolg mithilfe der Daten aus der Kinder- und Jugendhilfe, sozial- und datenschutzrechtliche Vorgaben teilweise außer Sichtweite zu geraten.

Im Folgenden werden die Übermittlungsbefugnisse des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit ihren Voraussetzungen aufgeführt, die in Betracht kommen, wenn es um die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Ermittlungsbehörden und Strafgerichte geht. Darüberhinausgehende Fragen etwa zu Mitwirkungshandlungen des Jugendamtes im Strafverfahren werden in diesem Artikel nicht beantwortet.

Grundsätze der Datenübermittlung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Strafverfolgungsbehörden

Die Staatsanwaltschaft kann im Rahmen der Ermittlungen von allen Behörden Auskunft gemäß § 161 Abs. 1 StPO verlangen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie kann die erforderlichen Ermittlungen auch durch die Polizei vornehmen lassen. Grundsätzlich sind also auch die Jugendämter zur Auskunft verpflichtet.

Einschränkungen erfährt die Auskunftspflicht aber durch den Sozialdatenschutz. Der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I), welches als Ausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) eine Datenübermittlung nur dann ermöglicht, sofern eine Einwilligung der betroffenen Person oder eine gesetzliche Befugnis vorliegt.

Übermittlungsbefugnisse

Die europäische Datenschutz-Grundverordnung verlangt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO eine nationale Rechtsgrundlage als Erlaubnis für die Datenübermittlung, wenn dafür keine Einwilligung vorliegt.

Für die Übermittlung der Sozialdaten durch das Jugendamt als Sozialleistungsträger an die Strafverfolgungsbehörden können sich die Übermittlungsbefugnisse nur aus dem SGB I, X und V III ergeben.

Datenübermittlung nach Amtshilfeersuchen

Eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an Justiz- und Gefahrenabwehrbehörden ist § 68 SGB X. Zentrale Voraussetzung des § 68 SGB X ist das Ersuchen einer Behörde um Informationen. Es handelt sich also um eine Amtshilfavorschrift.

Informationsbefugt sind ausschließlich die in § 68 SGB X genannten Behörden, also Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gefahrenabwehrbehörden oder Justizvollzugsanstalten.

Erhält die Jugendamtsleitung also ein Übermittlungsersuchen der Polizei oder Staatsanwaltschaft, so darf die ersuchende Stelle die Angaben nicht auf andere Weise beschaffen können (§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB X) und die Weitergabe darf keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen (§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Das schutzwürdige Interesse ist nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Dies kann zum Beispiel darin liegen, dass durch die Übermittlung der Erfolg einer Jugendhilfeleistung gefährdet wird. Überwiegt im Rahmen einer Abwägung das Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung das Informationsinteresse der Strafverfolgungsbehörden, dürfen die Sozialdaten nicht weitergegeben werden.

Übermittelt werden dürfen auf dieser Grundlage allerdings ohnehin nur wenig sensible Sozialdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des oder der Betroffenen, sein oder ihr derzeitiger Arbeitsgeber bzw. Arbeitgeberinnen.

Zu beachten ist außerdem, dass zur Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen allein der Leiter des Jugendamtes, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter befugt ist (§ 68 Abs. 2 SGB X).

Datenübermittlung nach richterlicher Anordnung

§ 73 SGB X ist als Übermittlungsbefugnis nur anwendbar, wenn es um die Übermittlung der Sozialdaten zum Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung ist das Vorliegen eines richterlichen Beschlusses (§ 73 Abs. 3 SGB X). Die Staatsanwaltschaft hat insofern keine Anordnungscompetenz.

Liegt diese richterliche Anordnung vor, hängt die Zulässigkeit der Datenübermittlung davon ab, ob es sich um ein Strafverfahren hinsichtlich eines Verbrechens sowie einer Straftat von erheblicher Bedeutung (§ 73 Abs. 1 SGB X) oder wegen eines Vergehens (§ 73 Abs. 2 SGB X) handelt. Je nachdem unterscheiden sich der Umfang der zulässig zu übermittelnden Sozialdaten.

Der Richter oder die Richterin prüft, ob es sich im zu entscheidenden Fall um ein Verbrechen, eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder ein Vergehen handelt, ob die Übermittlung erforderlich und ob die Übermittlungsanordnung verhältnismäßig ist. Das heißt, dass keine schutzwürdigen Belange des Dritten durch die Übermittlung beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei den zu übermittelnden Daten jedoch um anvertraute Daten im Sinne des § 65 SGB VIII, ist eine Übermittlung unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Am Ende ist das Jugendamt an die Entscheidung des Gerichts gebunden. Ordnet das Gericht die Übermittlung an, ist die Jugendamtsleitung aber der Meinung, dies sei aufgrund des Sozialgeheimnisses unzulässig, so kann das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 304 StPO eingelegt werden. Die Beschwerde verhindert nicht, dass die Anordnung vollzogen wird, so dass gesondert ein Antrag auf Anordnung der Aussetzung der Vollziehung gestellt werden sollte.

Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X kann die Übermittlung an die Polizei zulässig sein, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des übermittelnden Jugendamtes erforderlich ist, wie etwa im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren nach § 52 SGB VIII.

Gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes ist auch und insbesondere, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Im Kinderschutz sind

das Zusammenwirken und der Austausch mehrerer Institutionen erforderlich. Dabei nehmen jedoch die unterschiedlichen Professionen und Institutionen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Rolle die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Kinderschutz wahr. So verfolgen die Beteiligten unterschiedliche Ziele und Aufgaben und haben andere Befugnisse. Kommt die Polizei und Staatsanwaltschaft auf das Jugendamt zu, so handeln diese im Rahmen ihres Strafverfolgungsinteresses. Das Jugendamt agiert mit einem sozialpädagogischen Hintergrund. Es erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben im Sinne des SGB VIII und verfolgt damit einen anderen Handlungsansatz als die Strafverfolgungsbehörden.

Die Datenübermittlung muss jedoch zur Erfüllung dieses sozialpädagogischen Ansatzes des Jugendamtes erforderlich sein. Dies wird in den meisten Fällen nicht begründet werden können. Geht es etwa um die Datenübermittlung im Rahmen eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern an die Ermittlungsbehörden, so erfolgt dies meist nicht zum Zwecke und in Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes nach dem SGB VIII, sondern zur Erfüllung des Strafverfolgungsinteresses der Ermittlungsbehörden. In diesen Fällen scheidet § 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X als Übermittlungsbefugnis aus.

Zu beachten sind zudem die Einschränkungen hinsichtlich der Übermittlung anvertrauter Daten (§ 65 SGB VIII) und der Gefährdung des Leistungserfolges (§ 64 Abs. 2 SGB VIII) in Folge der Übermittlung.

Bedarf es im Rahmen des Kinderschutzes der Mithilfe der Polizei, etwa für die Aufenthaltsermittlung nach § 8a Abs. 3 SGB VIII oder im Rahmen der Inobhutnahme, wenn unmittelbarer Zwang nach § 42 Abs. 6 SGB VIII angewendet werden muss, sind die dafür erforderlichen Daten an die Polizei zulässigerweise weiterzugeben.

Übermittlung zum Zweck der Durchführung gerichtlicher Verfahren

§ 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X gestattet eine Übermittlung zum Zweck der Durchführung gerichtlicher Verfahren, wenn diese im Zusammenhang mit einer Aufgabenerfüllung nach SGB geführt werden. Entscheidender Unterschied zu § 68 und § 73 SGB X ist bei § 69 SGB X, dass die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und damit die Entscheidung über die Datenübermittlung beim Jugendamt liegt. Die Übermittlung erfolgt somit zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes und nicht im Interesse des Strafgerichts oder der Ermittlungsbehörden. Im Wesentlichen geht es um Verfahren wegen Sozialleistungsbetrug.

Umstritten ist die Frage, ob § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X ausschließlich Anwendung bei anhängigen Strafverfahren findet oder bereits während des Ermittlungsverfahrens.

Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

Nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ist eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden zulässig, soweit sie zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 StGB erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die Straftat aus dem Katalog des § 138 StGB ernstlich geplant ist. Der Katalog umfasst Taten wie Mord oder Raub, jedoch nicht die Körperverletzung oder den sexuellen Missbrauch an Kindern.

Über die Planung müsste der öffentliche Träger gesicherte Kenntnisse haben. Eine Pflicht zur Mitteilung gemäß § 71 SGB X besteht jedoch nicht, wenn die Tat vollendet ist. Dies wird zum Zeitpunkt, zu dem das Jugendamt Kenntnis von den Straftaten erlangt, meist der Fall sein. § 71 SGB X findet ab diesem Moment keine Anwendung mehr.